

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren  
(Feuerwehr-Kostensatzung)**

Vom 26.11.1999, geändert durch Satzung vom 28.09.2001, geändert durch Satzung vom 26.07.2007 und  
27.09.2012

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Bad Neustadt a.d.S. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarm

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen oder nach dem Meldebild v. Einsatzleiter für notwendig gehaltenen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Bad Neustadt a.d.S. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und -entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Ist die Reinigung oder Wiederinstandsetzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen technisch oder wirtschaftlich unmöglich oder unverhältnismäßig, wird Schadensersatz geltend gemacht, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Handeln der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(6) Bei Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen unverschuldet ausgelöst wurden, wird für den ersten Fehlalarm einer Anlage innerhalb eines Jahres abweichend von den o. g. Sätzen max. ein Betrag von 250,-- € erhoben.

## § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

## § 3 Fälligkeit

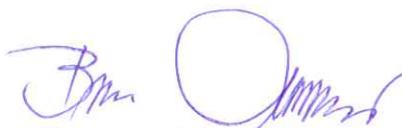
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren v. 26.07.2007 außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 01.10.2012  
**S T A D T Bad Neustadt a.d. Saale**



Bruno Altrichter  
Erster Bürgermeister

---